

Malte Jörg Uffeln
Mag.rer.publ.
Bürgermeister
Rechtsanwalt (Zulassung ruht nach § 47 BRAO)
Mediator(DAA) Lehrbeauftragter Betrieblicher Datenschutzbeauftragter
Nordstraße 27
63584 Gründau(Lieblos)
www.maltejoerguffeln.de

**Arbeitshilfe für neu gegründete
Wählergemeinschaften zur Kommunalwahl in
Hessen am 14.3.2021**

Bearbeitungsstand 20.05.2020

Rechtlicher Hinweis:

Es wird empfohlen, den Satzungsentwurf vor der Gründungsversammlung dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung , ob aus steuerrechtlicher Sicht Einwendungen gegen die Satzung vorliegen, vorzulegen.

I. Checkliste zur Gründung einer Wählergemeinschaft

1. Name der Wählergemeinschaft
2. Slogan(s) der Wählergemeinschaft (drei bis sieben Ziele)
3. Satzung
 - 3.1. e.V.?
 - 3.2. nicht e.V.?
 - 3.3. Gemeinnützigkeit ?
4. Inhalte (10 Positionen)
5. Zulässigkeit der Aufnahme von Parteimitgliedern (idR Nein)
6. Beitrag gering, Mehrwertsystems für Mitglieder ? (Mitgliedercard)
7. Organstrukturen, Mitgliederversammlungen, Sprechergremium, Offene Kreise, Projekte
8. Teambildung- Events (2 x im Jahre)
9. Interne und externe Kommunikation, Homepage, Instagram, Twitter, Mitgliederverwaltung in einer Cloud, Chatrooms, Wählergemeinschaftswiki, Messenger-Dienste
10. „Kneipenkonzept“, Schwerpunkte in den einzelnen Orten, Bürgerstammtische
11. 1-3 Ansprechpartner je Ort / Stadtteil
12. Kommunales Ereignis- und Beschwerdemanagement

13. Crowdfunding und Fundraising bei speziellen Aktionen, Projekten
14. Strategischer Partner bei Zeitungen und Internetdiensten
15. Special Task Force (Schnellkommunikationstruppe)
16. 6- Jahres- Plan (Kommunale Wahlperiode)
17. Strategische Wahlkampf-, und Kriegführung (SUNZI, Die Kunst des Krieges, 36 Strategeme für Manager, Wahlkampfliteratur)
18. Serviceleistungen für Mitglieder : Pressedienste, Pressespiegel, Ausschnittsdienste
19. Fachliteratur, Über den Tellerrand hinaus schauen, wie es Andere machen, Best practice
20. Kooperation und Kommunikation mit anderen Wählergemeinschaften in Kreis, Land, Bund
21. Schulung(en), Kommunalrecht, Abgabenrecht, Finanz- und Haushaltswesen, Rhetorik und politische Taktik
22. Evaluation und Supervision
23. Ereignis, Wirkungs- und Geschäftsberichte
24. Mitarbeiter- und Personalmanagement
25. Kooperationen mit gesellschaftlichen Gruppen

II. Gründung einer Wählergemeinschaft

Nach § 10 Abs. 2 KWG können Wahlvorschläge zur Kommunalwahl am 14.03.2021 von Parteien im Sinne des Art. 21 GG und von Wählergruppen eingereicht werden.

Das KWG definiert den Begriff der Wählergruppe n i c h t .

Das KWG enthält in den §§ 7 bis 16 Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, in § 12 über die Aufstellung der Wahlvorschläge.

§ 12 KWG lautet wie folgt :

§ 12 KWG Aufstellung der Wahlvorschläge

(1) Die Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Bei der Aufstellung sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. Vorschlagsberechtigt ist auch jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

(2) Bewerber für die Wahl des Ortsbeirats können auch in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe auf Gemeindeebene aufgestellt werden. In diesem Fall muss die Partei oder Wählergruppe die Wahlvorschläge für sämtliche Ortsbeiratswahlen in der Gemeinde in einer oder mehreren gemeinsamen Versammlungen aufstellen.

(3) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 3 enthalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen nach Abs. 1 Satz 3 beachtet worden sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.

Vor diesem Hintergrund bedarf es einer körperschaftlichen Ordnung für eine Wählergruppe analog den körperschaftlichen Strukturen einer Partei.

Die Wählergruppe braucht zu ihrer Vertretung Vertrauenspersonen (= Sprecher, Vertreter), eine Vertreterversammlung, einen Schriftführer und weitere Urkundspersonen.

Als Rechtsform bieten sich der

- nicht rechtsfähige Verein (§ 54 BGB)
- eingetragene Verein (§§ 21 ff BGB) an.

Vertrauenspersonen wären dann die Vorstände nach § 26 BGB (gesetzliche Vertreter). Die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) wäre die Vertreterversammlung,

Da eine Wählergruppe zur Teilnahme an einer Kommunalwahl zwingend auch eine finanzielle Ausstattung zur Bestreitung von Wahlkampfkosten und der Kosten der laufenden Tätigkeiten braucht, muss die Satzung „ steuerrechtlich“ so gestaltet werden, dass Spenden an die Wählergruppe auch der Spendenabzugsmöglichkeit unterliegen.

Vor dem Hintergrund dieser Erfordernisse ergibt sich der nachfolgende Entwurf der Satzung für eine Kommunale Wahlgemeinschaft nebst einem Protokoll der Gründungsversammlung.

Satzung der Bürger für Musterstadt

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „ Bürger für Musterstadt“**
- (2) Sitz des Vereins ist in 99999 Musterstadt.**
- (3) Der Verein ist ein im Rechtsverkehr aktiv und passiv parteifähiger (§ 50 ZPO) nicht in das Vereinsregister eingetragener gemeinnütziger Verein.**
- (4) Zweck des Vereins ist die**

- **allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der Abgabenordnung (AO) nach § 52 II Nr. 24 AO,**
- **die Mitwirkung an der politischen Willensbildung,**
- **die Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen auf Landes- oder Kommunalebene ab der Kommunalwahl 2021 in Hessen,**
- **.....**

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch :

- **Veranstaltungen, Seminare und Work-Shops zur staatsbürgerkundlichen Bildung,**
- **Informationsveranstaltungen und Vorträge zum demokratischen Staatswesen der Bundesrepublik Deutschland,**
- **die Förderung der basisdemokratischen und außerparlamentarischen Willensbildung des Volkes,**
- **die Teilnahme an Kommunalwahlen im-Kreis und in der Gemeinde /Stadt (Kreistagswahl, Wahl der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung , Wahl der Ortsbeiräte) mit eigenen Wahlvorschlägen**
- **Werbemaßnahmen und Werbeveranstaltungen**
- **Beratung der Aufgaben- und Mandatsträger in Fragen des Kommunalrechts**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Männer, Frauen und das Dritte Geschlecht werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.**

§ 2

Selbstlosigkeit, Parteiunabhängigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteiunabhängig neutral. Mitglieder politischer Parteien im Sinne des Parteiengesetzes (PartG) dürfen nicht Mitglied der Bürger für Musterstadt sein.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Der Anspruch muss bis spätestens zum 1.3. des auf die Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Geschäftsjahres in schriftlicher Form geltend gemacht werden, anderenfalls ist der Anspruch verwirkt.

§ 5 Vermögensbindung

Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde /Stadt Musterstadt die es für ausschliesslich und unmittelbare gemeinnützige Zwecke zur Förderung des demokratischen Staatswesens der Bundesrepublik Deutschland zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA- Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen. Erteilt das aufzunehmende Mitglied keine SEPA- Lastschrifteinzugsermächtigung, dann erfolgt Rechnungstellung des Jahresbeitrages mit einer Verwaltungsgebühr von € 10,00 je Rechnung.
- (3) Mitglieder haben
 - 3.1. Sitz – und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

- 3.2. Informations- und Auskunftsrechte
- 3.3. das Recht auf Teilhabe an den Angebote des Vereins im Rahmen bestehender vertraglicher Vereinbarungen
- 3.4. das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
- 3.5. Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
- 3.6. Treuepflicht gegenüber dem Verein
- 3.7. pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds)

(4) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit Einschreiben mit Rückschein erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinschädigend verhalten hat.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
- den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert

(6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird im Bankeinzugsverfahren mittels SEPA- Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Konto zu sorgen.

Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.3. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jedes Jahr des Verzuges verzinst. Auf Antrag eines Mitglied kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl.

Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 100,00 je Einzelfall verhängen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Vorsitzenden .
- (2) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand gibt sich in seiner ersten – konstituierenden Sitzung, die vom an Jahren ältesten Vorstandsmitglied geleitet wird- eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan. Die Mitglieder des Vorstandes gem. § 9 Abs.1 dieser Satzung sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschliessen, dass der Vorstand haupt- und / oder nebenamtlich gegen Entgelt die Geschäftsführung des Vereins im Sinne der Aufgaben nach dieser Satzung wahrzunehmen und zu erledigen hat. Ein solcher Beschluss ist aber nur zulässig, wenn keines der Vereinsmitglieder bereit ist, Vorstandsarbeit zu leisten, sich in ein Vorstandsamt gem. § 9 Abs. 1 dieser Satzung wählen zu lassen . Vorstandsmitglieder gem. § 9 Abs. 1 dieser Satzung können Dienstverpflichtete im Rahmen gesonderter Dienstverträge gem. § 611 BGB in Diensten des Vereins gegen Entgelt sein. Der mitgliedschaftliche Status wird in diesem Fall nicht berührt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gem. § 9 Abs.1 der Satzung Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat die Allkompetenz zur Erledigung sämtlicher Aufgabe des Vereins, soweit in dieser Satzung kein anderweitige Zuständigkeit geregelt ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen
 - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (7) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gem. dieser Satzung
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Erlaß von Ordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:
 - wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
 - wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch e-mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der e-mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte e-mail – Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von e-mail- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom einem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene

Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wahlen erfolgen stets in offener Abstimmung durch Handaufheben. Kandidieren in einem Wahlgang zwei oder mehr Kandidaten, so ist zwingend geheim mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen.

- (5) Die Mitglieder können bis zum 1.2. eines Jahres Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Der Antrag ist spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu begründen. Der Vorstand prüft die Zulässigkeit des Antrages und setzt diesen auf die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung und teilt den Antrag mit der Einladung in vollem Wortlaut mit. Bei der Abstimmung über einen Antrag ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. wer der weitestgehende Antrag ist, bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Zweifeln hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit darüber, welcher Antrag von mehreren Anträgen der weitestgehende Antrag ist. Dringlichkeitsanträge sind unzulässig.
- (6) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
Es muss enthalten :
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
 - die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 11

Beschlussfassungen im Umlaufverfahren

- (1) Abstimmungen im Umlaufverfahren (schriftliches Verfahren und elektronische Kommunikation) sind zulässig in Fällen der Dringlichkeit, wenn eine Beratung und Abstimmung des Vorstandes im Rahmen des üblichen Beratungsganges und der üblichen Fristen nach dieser Satzung nicht möglich ist und in Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Pandemien mit Kontaktbeschränkungen.
- (2) Für Abstimmungen im Umlaufverfahren sind den Mitgliedern des Vorstandes der Beschlussvorschlag mit Beschlusstenor und der Begründung des Beschlusses schriftlich, per E-mail oder mit Telefax von dem/der Vorsitzenden zuzustellen.
- (3) Mitglieder des Vorstandes sind nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Sie sind verpflichtet, dies auf dem Abstimmungsblatt zu vermerken.

- (4) Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren setzt der/die Vorsitzende eine angemessene Frist von drei Tagen ,innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Verspätet oder gar nicht bei dem/der Vorsitzenden eingehende Abstimmungsblätter sind ungültig. Sie gelten, wie Stimmenthaltungen, als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Alternativ kann der /die Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren herbeiführen mittels einer Telefonkonferenz oder einer Videoversammlung.
- (6) Im Umlaufverfahren mittels Telefonkonferenz oder Videoversammlung wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der Email an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Email-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Telefonkonferenz oder Videoversammlung. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Während der Telefonkonferenz oder Videoversammlung sichern die Vorstandsmitglieder die Vertraulichkeit des nicht öffentlich gesprochenen Wortes durch eine geeignete Abschirmung von unberechtigten Personen, insbesondere Hausstandsangehörigen.
- (7) Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert und den Mitgliedern des Vorstandes in einem Protokoll mitgeteilt. Der /die Vorsitzende oder sein Stellvertreter vollziehen den Beschluss und berichten dem Vorstand.

§ 12

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können insgesamt dreimal wiedergewählt werden.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen.
Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratenden tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete , sogen. Ad hoc – Prüfungen.
- (3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung beehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen . Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.

- (5) Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

§ 13

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind individuelle Einwilligungen nach Art. 6 I lit. a DS-GVO, das mitgliedschaftliche Verhältnis (Art. 6 I lit. b. DS-GVO). Der Verein verarbeitet weiter personenbezogene Daten nach Art. 6 I lit. f DS-GVO, insbesondere bei internen und öffentlichen Veranstaltungen.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung
- Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 14

Haftungsbeschränkung

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, –gerätschaften oder –gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonstige verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress

- nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- (4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- (5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 15 Auflösung

Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 9 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen es Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom tritt außer Kraft.

....., den.....

- Unterschriften -

**Niederschrift der Gründungsversammlung der
Bürger für Musterstadt
am
....., dem..... um Uhr in**

TOP 1 Begrüßung

..... begrüßt umUhr die Anwesenden (Vgl. Anwesenheitsliste im ANHANG) und erläutert

- Hintergrund und
- Ziele

der Gründung der Bürger für Musterstadt in der Rechtsform eines nicht eingetragenen gemeinnützigen Vereins.

Es findet eine eingehende Diskussion statt über

- a. Beibehaltung des jetzigen IST – Zustandes
- b. Gründung eines nicht eingetragenen gemeinnützigen Vereins

..... übergibt die Sitzungsleitung an

Es waren Personen anwesend.

TOP 2 Beratung und Beschlussfassung über die Gründung des nicht eingetragenen gemeinnützigen Vereins Bürger für Musterstadt

..... erläutert das Verfahren der Vereinsgründung.

Die Versammlungsteilnehmer beschließen

mit **JA – Stimmen**
 NEIN – Stimme
 Enthaltungen

„ Wir wollen den nicht eingetragenen gemeinnützigen Verein Bürger für Musterstadt gründen.“

TOP 3 Beratung und Beschlussfassung der Satzung

Den Versammlungsteilnehmern wird die ausgearbeitete Satzung des zu gründenden Vereins vorgelegt und erläutert.

Nach eingehender Diskussion beschließen die Versammlungsteilnehmer

einstimmig

die **Annahme der Satzung in der Form, wie Sie diesem Protokoll beiliegt.**

Sodann ruft der Versammlungsleiter die Gründungsmitglieder zur

Unterzeichnung der Satzung

auf, was auch erfolgt.

Die Mitgliederversammlung beschließt weiter

einstimmig:

„ Der Vorstand wird ermächtigt evtl. notwendige textliche Änderungen der Satzung, die den materiellen Inhalt von Satzungsbestimmungen nicht berühren und notwendig werden auf Grund von Einwendungen des zuständigen Finanzamtes, selbst vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung verzichtet insoweit auf ihre Zustimmungsrechte. “

Der Versammlungsleiter stellt fest, dass der Verein damit als Verein gegründet ist. Die Satzung ist sodann vom zu wählenden Vorstand dem zuständigen Finanzamt mit der Urschrift dieses Protokolles vorzulegen zur Prüfung eines Antrages auf Erteilung einer Vorläufigen Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit.

TOP 4 Wahl des Vorstandes

Der Versammlungsleiter erläutert §der Satzung (Vorstand) und ruft zur Wahl der drei gleichberechtigten Vorstandsmitglieder

Es waren nunmehr.....Personen anwesend.

- **4.1. Vorsitzender**

Gewählt wird in offener Abstimmung mit folgendem Ergebnis

JA – Stimmen

NEIN- Stimmen

ENTHALTUNG

Herr/Frau

Der Gewählte erklärt : „ Ich nehme das Amt an“

- **4.2. Vorsitzender**

Gewählt wird in offener Abstimmung mit folgendem Ergebnis

JA – Stimmen

NEIN- Stimmen

ENTHALTUNGEN

Herr /Frau

Der Gewählte erklärt : „ Ich nehme das Amt an“

- **4.3. Vorsitzender**

Gewählt wird in offener Abstimmung mit folgendem Ergebnis

JA – Stimmen

NEIN- Stimmen

ENTHALTUNGEN

TOP 5 Beratung und Beschlussfassung über die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages

Der Versammlungsleiter erläutert §4 ... der Satzung.

Nach eingehender Diskussion wird folgender Beschluss gefasst:

€ / Jahr.

TOP 7 Anfragen

Der Versammlungsleiter übergibt die weitere Leitung der Sitzung an den gewählten Vorsitzenden.

Anfragen aus dem Kreise der Mitglieder werden beantwortet.

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Zusammenarbeit und schließt die Sitzung um Uhr

....., den...

Für das Protokoll

Für die Ausfertigung:

III. Quorum für die Einreichung von Wahlvorschläge für eine neu gegründete Wählergemeinschaft

Gründet sich eine Wählergemeinschaft neu und ist sie noch nicht in der Gemeindevertretung / Stadtverordnetenversammlung vertreten, dann gilt nach § 11 Abs. 4 KWG für die Zulassung von Wahlvorschlägen ein Quorum für die Einreichung von Wahlvorschlägen.

Die Wahlvorschläge ***müssen von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind.***

Wie vielen Volksvertreter in die jeweilige Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind ergibt sich aus der HGO/HKO bzw. der jeweiligen Hauptsatzung der Stadt/Gemeinde, des Kreises.

§ 38 Abs. 1 HGO regelt das wie folgt :

Die Zahl der Gemeindevertreter beträgt in Gemeinden

| | | |
|--------|----------------------|------|
| bis zu | 3 000 Einwohnern | 15 |
| von | 3 001 bis zu | |
| | 5 000 Einwohnern | 23 |
| von | 5 001 bis zu | |
| | 10 000 Einwohnern | 31 |
| von | 10 001 bis zu | |
| | 25 000 Einwohnern | 37 |
| von | 25 001 bis zu | |
| | 50 000 Einwohnern | 45 |
| von | 50 001 bis zu | |
| | 100 000 Einwohnern | 59 |
| von | 100 001 bis zu | |
| | 250 000 Einwohnern | 71 |
| von | 250 001 bis zu | |
| | 500 000 Einwohnern | 81 |
| von | 500 001 bis zu | |
| | 1 000 000 Einwohnern | 93 |
| über | 1 000 000 Einwohnern | 105. |

IV. Fristen nach dem KWG

Es ist davon auszugehen , dass der Landeswahlleiter auch zur Kommunalwahl 2021 in Hessen wieder einen Leitfaden zur Durchführung der Kommunalwahlen im Lande Hessen herausgeben wird mit entsprechenden Erläuterungen des KWG und der Kommunalwahlordnung (KWO).

Die dann dort zur Verfügung gestellten MUSTER sind zwingend zu verwenden.

In jedem Falle sollte Rücksprache mit dem zuständigen Gemeindevahlleiter genommen werden.

Amtliche Bekanntmachungen in den Amtlichen Bekanntmachungsorganen sollten aufmerksam gelesen und verfolgt werden.

Unterstellt, der Tag der Kommunalwahl ist

Sonntag, den 14.3.2021,

wie bereits von der Landesregierung kommuniziert (Vgl. .Vorschlag des Hessischen Innenministers Peter Beuth, <https://innen.hessen.de/presse/pressemitteilung/kommunalwahl-2021>) , dann ergeben sich folgende Fristenläufe:

69.Tag vor der Wahl (§13 I KWG) Einreichung der Wahlvorschläge bei dem Wahlleiter

2.1.2021

58.Tag vor der Wahl (§ 15 I KWG) Zulassung der Wahlvorschläge

13.1.2021

Im Hinblick auf das Beschaffen der Unterschriften der Wahlberechtigten, und der erforderlichen Vertreterversammlungen sollte daher sehr frühzeitig geplant werden, in jedem Falle der gesamte Dezember – bis Weihnachten 2020) genutzt werden um auch evtl. Fehler korrigieren zu können.

Beachten Sie in jedem Falle die Amtlichen Bekanntmachungen des Wahlleiters!

V. Wahlkampfplanung, Werbung, Taktik

Zum Zeitpunkt der Gründung der Wählergemeinschaft sollten auf jeden Fall die Kernziele der Wählergemeinschaft klar sein.

Ziele sollten **SMART** und gemeinsam erarbeitet sein.

Spezifisch

Messbar

Atraktiv

Realistisch

Terminiert

Aus dem großen Portefeuille der Werbeträger und Werbemittel und des Marketing sollten die spezifischen Werbemittel/Werbeträger und Marketingmethoden ausgesucht werden, die zielversprechend und vereinbar mit der Kommunikationsstruktur der Mitglieder der Wählergemeinschaft sind.

Ständige Evaluation und Supervision sind das A und O eines guten Wahlkampfes.

63584 Gründau(Lieblos), den 20.05.2020

Gez.. Malte Jörg Uffeln